

Informationsblatt

## **Sozialpartnerschaftliches Branchengütesiegel zur Überprüfung der neuen gesetzlichen Lohngleichheitsanalyse**

**Die Sozialpartner der Bankbranche haben am 31. Juli 2020 eine gemeinsame Fachstelle für Lohngleichheit errichtet; die sozialpartnerschaftliche Fachstelle für Lohngleichheit in der Bankenbranche (SF-LoBa). Die Fachstelle kann einen massgeschneiderten Kontrollprozess sowie ein Branchengütesiegel für die gesetzlich vorgeschriebene unabhängige Überprüfung von Lohngleichheitsanalysen anbieten.**

### **Der gesetzliche Rahmen**

Die schweizerische Bundesverfassung hält seit 1981 in Artikel 8 fest, dass Mann und Frau Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben. Mitte 1996 trat das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) in Kraft, welches die gesetzliche Grundlage zur konkreten Umsetzung des Verfassungsartikels bildet und insbesondere jegliche Form der Diskriminierung im Bereich der Erwerbsarbeit verbietet (Art. 3 Abs. 2 GIG).

Eine Revision des GIG (Art. 13) verpflichtet seit 1. Juli 2020 Arbeitgebende mit 100 oder mehr Mitarbeitenden dazu, eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse in Bezug auf das Geschlecht wie folgt durchzuführen:

1. Die Lohngleichheitsanalyse muss nach einer anerkannten und wissenschaftlichen Methode erfolgen und die betriebsinterne Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern analysieren (Art. 13a & 13c GIG).
2. Betroffene Arbeitgebende müssen die durchgeführte Lohngleichheitsanalyse von einer unabhängigen Stelle überprüfen lassen (Art. 13d & 13f GIG). Dafür kann gewählt werden zwischen: einem Revisionsunternehmen mit einer Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz; einer Organisation nach Artikel 7 GIG oder einer Arbeitnehmervertretung nach Mitwirkungsgesetz.
3. Das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse muss schlussendlich den Mitarbeitenden kommuniziert werden (Art. 13g GIG); börsenkotierte Unternehmen müssen dieses im Jahresbericht zusätzlich ausweisen (Art. 13h GIG).

### **Durchführung unabhängiger Überprüfung durch die SF-LoBa**

Die Sozialpartner der Bankenbranche (Schweizerischer Bankpersonalverband, Kaufmännischer Verband Schweiz, Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz) haben eine gemeinsame Fachstelle für Lohngleichheit errichtet, welche die Umsetzung von Massnahmen zur Verwirklichung der Lohngleichheit fördern soll. Die «Sozialpartnerschaftliche Fachstelle Lohngleichheit in der Bankbranche» (kurz SF-LoBa) bietet somit Finanzinstituten eine professionelle Anlaufstelle mit der Möglichkeit, die Lohngleichheitsanalyse gemäss gesetzlichen Vorgaben unabhängig und sozialpartnerschaftlich überprüfen zu lassen. Die SF-LoBa bestätigt

bei erfolgreicher Überprüfung die korrekte Durchführung und stellt das Gütesiegel der Sozialpartner der Bankenbranche aus. Die hohen Qualitätsstandards bedingen dabei als Basis eine professionell durchgeführte Lohngleichheitsanalyse von anerkannten Analyseprovidern.

Damit erhalten interessierte Finanzinstitute in der Schweiz als erste Branche Zugang zu einem massgeschneiderten Kontrollprozess als pragmatische Alternative zu einer Überprüfung durch ein Revisionsunternehmen. Die Überprüfung verfügt zudem aufgrund der sozialpartnerschaftlichen Aufstellung für Arbeitnehmende sowie Arbeitgebende über eine hohe Glaubwürdigkeit.

Zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Kontrollprozess haben sich die Sozialpartner zur Zusammenarbeit mit kompetenten Partnern entschieden. Für die fachliche Leitung der SF-LoBa wurde das auf Vergütungsfragen spezialisierte Beratungsunternehmen Comp-On mandatiert. Comp-On verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Lohngleichheit und agiert als Experten für das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im Rahmen von Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen. Die SF-LoBa koordiniert die von der SGS durchgeführte Kontrolle der Lohngleichheitsanalyse. Die SGS, ist ein weltweit tätiger Qualitätsprüfer mit breiter Erfahrung in der Überprüfung von Lohngleichheitsanalysen.

### **Die SF-LoBa als unabhängige, glaubwürdige Kontrollstelle**

Die Überprüfung durch eine Organisation nach Art. 7 GIG oder durch eine Arbeitnehmervertretung wurde als Alternative ins Gesetz aufgenommen, um die Sozialpartner einbeziehen zu können. Das Vorgehen bei der Überprüfung und der Berichterstattung zuhanden der Leitung der Arbeitgebenden muss Gegenstand einer Vereinbarung sein (Art. 13f GIG).

Die Sozialpartner der Bankbranche (Schweizerischer Bankpersonalverband, Kaufmännischer Verband Schweiz, Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz) bilden mit der SF-LoBa eine Organisation nach Artikel 7 GIG und haben entsprechende Vereinbarungen zum Inhalt der Kontrolle und zum Vorgehen als Branchenstandard getroffen.

Auf regelmässiger Basis erfolgen Austausch zwischen der SF-LoBa sowie der Paritätischen Kommission VAB, um sich über die Lohngleichheit in der Bankenbranche auszutauschen.

Organisation nach Artikel 7 GIG: Organisationen, die nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern oder die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahren und seit mindestens zwei Jahren bestehen. In der Bankbranche wird die Sozialpartnerschaft seit 1920 gepflegt. Gemeinsam tragen die Sozialpartner Schweizerische Bankpersonalverband, Kaufmännische Verband Schweiz und Arbeitgeber Banken den Gesamtarbeitsvertrag «Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten» (VAB). 46 Banken, die gemeinsam rund 60'000 Mitarbeitende beschäftigen, sind der VAB unterstellt.

## **Bedingungen zum Erhalt des Branchengütesiegels**

Finanzinstitute, die das Gütesiegel der SF-LoBa anstreben, weisen nach, dass sie eine Lohnvergleichsanalyse durchgeführt haben, welche weit über den gesetzlich vorgegeben Minimalvorgaben hinaus reicht. Der Erhalt des Gütesiegels bedingt hierzu die Erfüllung diverser Kriterien:

- Nur Finanzinstitute, welche Mitglied bei Arbeitgeber Banken sind und entweder der VAB oder der VAZ unterstehen, können das Überprüfungsverfahren der SF-LoBa in Anspruch nehmen
- Die Finanzinstitute müssen die Lohnvergleichsanalyse durch einen professionellen, externen Experten durchführen lassen
- Der externe Experte muss von der SF-LoBa anerkannt sein. Hierzu besteht ein ausführliches Anerkennungsverfahren in welchem, u.a. folgenden Punkt nachgewiesen werden müssen:
  - Nachweis einer unabhängigen Stelle zur eingesetzten Analysemethode und transparente (einsehbare) Dokumentation mit eindeutiger Definition der «Einhaltung der Lohngleichheit»
  - Nachweis einer unabhängigen Stelle zur Einhaltung der Rechtskonformität mit Angaben zur berücksichtigten Population, den Faktoren des Modells, den zu berücksichtigende Lohnelementen sowie deren Berücksichtigung
  - Verfügbarkeit strukturierter und vollständiger Resultatberichte (Erläuterungen zu Ein- und Ausschluss von Mitarbeitendengruppierungen; zum eingesetzten Referenzmonat; zu Auf- und Verarbeitung der sowie der Vergütungselemente) sowie vollständiger Datenliste aller Mitarbeitenden
  - Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten (verschlüsselte Aufbewahrung in der Schweiz)
- Die Analysen des externen Experten werden in einem standardisierten Kontrollverfahrens durch die SGS überprüft
- Die paritätische Kommission der Sozialpartner erhält einen Bericht mit den Eckdaten zur durchgeführten Lohnvergleichsanalyse (u.a. Methode, Referenzmonat, Anzahl berücksichtigte Mitarbeitende, Anteil Frauen, Bruttolohndifferenz, Diskriminierungskoeffizient, Einhaltung der Lohngleichheit).
- Die Finanzinstitute verpflichten sich nach Erhalt des Gütesiegels, den Mitarbeitenden die Resultate gemäss ausführlichem SF-LoBa Standard zu kommunizieren.

## **Vorgehen zum Erhalt des Branchengütesiegels**

Interessierte Finanzinstitute können sich bei der fachlichen Leistung der SF-LoBa (der Comp-On) melden und sich über folgende Themen informieren:

- Revidiertes GIG: Pflichten und Opportunitäten für Arbeitgebende
- Mögliche Wege zur Durchführung der Lohnvergleichsanalyse
- Vorgehen zum Erhalt des Branchengütesiegels

Die fachliche Leitung der SF-LoBa koordiniert das Kontrollverfahren zwischen Finanzinstitut, externem Experte sowie dem/der Kontrolleur/in der SGS. Das Finanzinstitut übermittelt hierfür die Daten und Ergebnisse direkt an die Kontrollstelle. Dabei wird die vertrauliche Handhabung der Daten sichergestellt. Die Kontrollstelle führt dann die Prüfhandlungen aus und erstellt den

Prüfbericht zur Bestätigung der korrekten Durchführung und stellt eine Empfehlung der Ausstellung des Gütesiegels aus. Der Prüfbericht wird anschliessend der SF-LoBa zugestellt, damit diese abschliessend das Gütesiegel dem Arbeitgebenden zustellen kann.

## **Weitere Auskünfte / Ansprechpersonen:**

Fachliche Leitung der SF-LoBa:

- Loran Lampart (D, E): Founding Partner Comp-On AG,  
E-Mail: [loran.lampart@comp-on.ch](mailto:loran.lampart@comp-on.ch), Tel: +41 79 247 57 63
- Marc Pieren (D, E, F): Founding Partner Comp-On AG,  
E-Mail: [marc.pieren@comp-on.ch](mailto:marc.pieren@comp-on.ch), Tel: +41 78 815 09 79

Weitere Mitglieder der SF-LoBa:

- Denise Chervet, Geschäftsführerin Schweizerischer Bankpersonalverband,  
E-mail: [denise.chervet@sbpv.ch](mailto:denise.chervet@sbpv.ch), Tel: +41 79 40 892 40
- Caroline Schubiger, Leiterin Beruf und Beratung Kaufmännischer Verband Schweiz,  
EMail: [caroline.Schubiger@kfmv.ch](mailto:caroline.Schubiger@kfmv.ch), Tel: +41 79 960 10 44
- Balz Stückelberger, Geschäftsführer Arbeitgeber Banken,  
E-mail: [balz.stueckelberger@arbeitgeber-banken.ch](mailto:balz.stueckelberger@arbeitgeber-banken.ch), Tel: +41 79 628 20 28